



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

Ruhe Events GbR

Fachdienst: Fachdienst Kommunale Ordnung

Bereich: Team Kommunale Sicherheit

Dienstgebäude: Am Anger 28

Zimmer: 01.01_16

Sachbearbeiter(in): Frau Kirst

Telefon: +49 (0) 3641 49-2509

Fax: +49 (0) 3641 49-2525

E-Mail: kirstl@jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: Antrag v. 10.06.25

Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 13. June 2025

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

,
die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung folgenden Bescheid:

Thema: deep with you Sunday session

Datum/Uhrzeit:
a) 22.06.2025, 15:00 Uhr – 22:00 Uhr
b) 03.08.2025, 15:00 Uhr – 22:00 Uhr

Veranstaltungsort: Fuchsturm Jena, Turmgasse 26, 07749 Jena

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Veranstaltungen werden als seltene Schallereignisse eingestuft.

- 1.1 Musikdarbietungen sind über einen Zeitraum von maximal 6 Stunden/Tag möglich.
(Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Veranstaltungszeitraum zulässig.)
- 1.2 Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, da sie sonst in der nahen und auch weiteren Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster in den schutzbedürftigen Räumen sehr deutlich wahrnehmbar sind.
- 1.3 Die Veranstaltenden haben während der Dauer der Veranstaltungen in der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich der benachbarten Kleingärten und der Wohngebäude in Ziegenhain zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervortreten

oder die tiefen Frequenzen der Musik deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des o.g. Richtwerts, zu reduzieren.

- 1.4 Um den vorgegebenen Immissionsrichtwert nicht zu überschreiten, ist die Musikanlage durch eine Fachfirma einpegeln zu lassen. Ist diese Fachfirma nicht während der Veranstaltungen vor Ort, ist in die Musikanlage ein Pegelbegrenzer zu integrieren. Dieser ist vor den Veranstaltungen von der Fachfirma zu justieren und vor Erhöhen der justierten Lautstärke sichern zu lassen. Die Fachfirma hat die Einstellung der Musikanlage schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist nach Aufforderung an den FD Umweltschutz (umweltschutz@jena.de) zu übersenden.
- 1.5 Es sind stündlich Messungen des Schalldruckpegels LAeq mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten. Jede Messung muss mindestens über einen Zeitraum von 5 Minuten durchgeführt werden. Das Schallpegelmessgerät zur Eigenüberwachung ist mit folgenden Spezifikationen und Einstellungen zu verwenden: Messgenauigkeit Toleranz $\pm 2,0$ dB, Messbereich von 30 dB bis 120 dB, A/C-bewertete Messung, Anzeigeart "Fast" und Mittelwertmessung. Die Messergebnisse sind der unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche nach der Veranstaltung unaufgefordert zuzusenden (umweltschutz@jena.de). Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person sind zu benennen, der jeweilige Messort ist in einem Lageplan einzzeichnen.
- 1.6 Vor der Veranstaltung sind die Ortsteilgremien sowie Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung zu informieren (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung). Es ist eine telefonische Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung für Beschwerden zu benennen. Die Telefonnummer muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung erreichbar sein.
- 1.7 Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm ausgeht.

2. Abfall

- 2.1 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.2 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Veranstaltungssicherheit

- 3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3 Es ist ein Räumungskonzept aufzustellen, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung des gesamten Veranstaltungsortsraumes oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
- 3.4 Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.5 Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und das Räumungskonzept einzuweisen.
- 3.6 Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpersteine für Teilnehmende ausgeschlossen sind. (z.B. Kabelbrücken)
- 3.7 Rettungswege sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 3.8 Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Fläche des ehemaligen Parkplatzes in der „Schlucht“ sowie die kleinere Fläche vor den Garagen des Fuchsturmgeländes.

4. Naturschutz

Die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen tangieren das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmishe bei Jena“.

- 4.1 Alle Teilnehmenden sind bereits bei Erwerb von Zutrittsberechtigungen oder danach per E-Mail darauf hinzuweisen, dass in der unmittelbaren Umgebung des Veranstaltungsorts begrenzte Parkverhältnisse herrschen. Auf die vorrangige Nutzung des im Veranstaltungskonzept vorgesehenen Shuttle-Service ab dem Supermarkt in der Ortslage Ziegenhain ist hinzuweisen.
- 4.2 Der 65 Stellplätze umfassende Wanderparkplatz am Steinkreuz kann nicht exklusiv beansprucht werden. Mit anderen Ausflüglern ist zu rechnen. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat dafür Sorge zu tragen, dass weitere mit Kraftfahrzeugen anreisende Gäste bei voller Belegung des Parkplatzes abgewiesen werden (bspw. durch Einsatz von Ordnungsdienstkräften). Das Parken außerhalb der beschichteten Wan-

derparkplätze, auf Straße, Straßenrand, Wiesen, Forstweg oder in der Wendeschleife, direkt vor dem Steinkreuz, ist nicht gestattet.

- 4.3 Am versenkbarer Poller ist ein Kontrollposten zu errichten welcher sicherstellt, dass bei Anzeige verfügbarer Parkplätze = 0 (Null) am Kassenautomat keine weiteren Fahrzeuge den Poller passieren. Weitere mit Kraftfahrzeugen anreisende Gäste sind abzuweisen (ausgenommen sind Anliegende, welche den Poller mittels Chip öffnen können). Für den Fall, dass der versenkbarer Poller, oder das digitale Zählschild einen Defekt aufweisen, muss manuell mitgezählt werden. Eine Überbelegung des sensiblen Bereichs ist aktiv zu verhindern.
- 4.4 Ab dem Abzweig des Parkplatz Fuchsturm (75 Stellplätze) ist die weitere Zufahrt zum Fuchsturmgelände ausschließlich Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei oder notwendigen Fahrzeugen der Veranstalter vorbehalten (bspw. durch Aufstellen eines mobilen Verbotsschildes oder den Einsatz von Ordnungsdienstkräften). Die Veranstaltungsleitung muss eine permanente Kontrolle sicherstellen.
- 4.5 Außer dem asphaltierten Forstweg und dem Gelände des Fuchsturm unterliegen alle Flächen den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dürfen nicht befahren oder als Parkplatz genutzt werden.
- 4.6 Zur Verhinderung dessen sind alle Grünflächen (Wald- bzw. Gehölz- und Wiesenflächen sowie Abzweigungen von Wegen mit Ausnahme des Waldwegs in Richtung Luftschiff und die früher als Parkfläche genutzte „Schlucht“), die an die im beigelegten Plan festgelegte Linie (Holzweg+Waldweg) angrenzen, deutlich erkennbar mit Flatterband zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Markierungen zu entfernen
- 4.7 Es sind ausreichend Ordnungskräfte abzustellen, die die Einhaltung der Vorgaben überprüfen und ggf. die Teilnehmenden darauf hinweisen oder Fahrzeuge abweisen.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte im Namen der Ruhe Events GbR am 10.06.2025 für den 22.06.2025 und 03.08.2025 öffentliche Veranstaltungen unter dem Thema „deep with you Sunday sessions“ auf dem Fuchsturm Jena, Turmgasse 26, 07749 Jena an.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig.

Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides werden in Anlehnung an §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1, 2 und 3 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) in der derzeit geltenden Fassung sowie der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 erlassen. Beide Veranstaltungstage fallen auf einen Sonntag. Sonntage sind nach § 1 Abs. 1 ThürFGtG geschützt und nach § 4 ThürFGtG als Tage allgemeiner Arbeitsruhe benannt. An diesen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonntags widersprechen. Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden. Vorliegend ist Musikdarbietung durch mechanische Musik angezeigt worden. Das elektronische Verstärken Musikbeiträgen kann eine Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses von nicht teilnehmenden Anliegenden und Anwohnenden darstellen und steht damit dem Schutzzweck des ThürFGtG entgegen. Durch die Veranstaltung ergibt sich somit zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige oder anderweitig beeinflussende oder belastende Musikbeitäge. Es kann niemandem zugemutet werden, Musiklärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Die Annahme eines seltenen Schallereignisses im Sinne des Punktes 6.3 und 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist im Hinblick auf den Schutzzweck des ThürFGtG nicht möglich. Daher sind die herkömmlichen Immissionsrichtwerte nach Pkt. 6.1 TA Lärm einzuhalten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwarten den Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren gefüllt werden, sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung

anzudienen. Hierüber sind mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes und sollen damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleisten. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG. Die Auflage unter Ziffer 3.3 dieses Bescheides soll eine jederzeitige und zeitnahe medizinische Versorgung von verunfallten oder verletzten Teilnehmenden der Veranstaltung gewährleisten.

Die Auflagen unter Ziffer 4 dieses Bescheides tragen dem Natur- und Grünflächenschutz Rechnung. Die Auflagen basieren auf dem Umweltschutzgesetz, dem Naturschutzgesetz sowie der Schutzgebiets-Verordnung des NSGs „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“. Durch die Auflagen sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen durch den Veranstaltungsbetrieb bzw. durch unmittelbare Eingriffe bzw. Ablagerungen von Müll durch Veranstaltungsbesuchende vermieden werden. Zwar befinden sich die Veranstaltungsstätte wie auch Fuchsturm-Parkplatz und Steinkreuz-Parkplatz sowie deren Zuwegungen außerhalb des Naturschutzgebiets (NSGs) „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“. Doch wurde bei den letzten Veranstaltungen festgestellt, dass zahlreiche Gäste ihre Fahrzeuge auf verschiedenen Flächen im NSG abgestellt haben. Gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzgebiets-Verordnung des NSGs „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ ist es im NSG verboten, das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren und diese im Gebiet abzustellen. Ein Verstoß gegen diesen Tatbestand ist als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu ahnden.

Zur Beurteilung der Veranstaltungsanzeige und Einschätzung sich ergebender Gefährdungen wurden benachbarte Fachbehörden, u.a. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Bauordnungsbehörde angehört. Die vorgenannten Auflagen sind aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefern ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden.

Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass der Widerruf auch dann beachtet werden muss, wenn er mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag



Kirst
Sachbearbeiterin Sonderaufgaben OBG